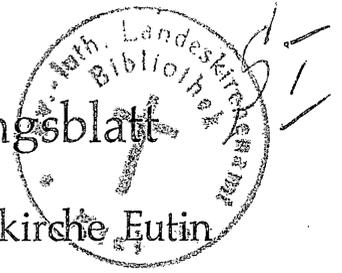


Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 20. Dezember 1973

19. Stück

Inhalt:

Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte	166/168
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967	172
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 17. November 1969	173
Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der VELKD vom 7. Juli 1965 in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	174
Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht	177
Kirchengesetz über den landeskirchlichen Haushalt 1974	178
Ordentlicher Haushalt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für das Rechnungsjahr 1974	179

Das Land Schleswig-Holstein und die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Kieckbusch
Bischof

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
vertreten durch die Kirchenleitung,

über

die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen
Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende und für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein unterstützen die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemühen sich die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirchen regeln die Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der Evangelische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II
 - a) von Theologen, denen nach kirchlichem Recht die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt worden ist,
 - b) von Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen,
 - c) von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbildung,
 - d) im Bereich der beruflichen Erstausbildung zusätzlich von Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften und Diakonen, wenn sie an Kursen eines katechetischen Oberseminars teilgenommen haben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen festgestellt hat,
2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe
 - a) von den unter 1. a) bis c) genannten Lehrkräften,
 - b) von den unter 1. d) genannten Lehrkräften, sofern die Lehrbefähigung auch für diese Stufen festgestellt wurde,
 - c) in Ausnahmefällen von Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften wie auch Diakonen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungskursen abhängig gemacht werden.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

- (1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte und Leiter der höheren und berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Propsteivorständen, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Den Lehrauftrag erteilt nach dieser Liste die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.
- (3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder Propstei gelegenen Schulen möglich ist.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und den kirchlichen Aufsichtsorganen behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung Evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiter beschäftigt werden. Die kirchlichen Aufsichtsorgane können diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(4) Durch diese Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen vom 1. August/4. September 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 224) außer Kraft.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

Dr. Grothusen

Kiel, den 16. Oktober 1972

**Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins**

Dr. Fr. Hübner

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Grauheding

Der Präsident des Landeskirchenamts

Kiel, den 21. Oktober 1972

**Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck**

Dr. H. Meyer

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Lübeck, den 31. Oktober 1972

**Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Eutin**

Eutin, den 23. November 1972

Kieckbusch
Bischof

Göbel
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

vom 3. Juli 1967

(Ges.- u. VOBl. 1968 S. 6)

vom 3. Dezember 1973

Die Synode hat unter Beobachtung des Art. 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967 wird um den Abschnitt F ergänzt und erhält folgende Fassung:

Artikel 89

Die Amtszeit der im Jahre 1968 gewählten Gemeindeglieder wird bis zur Bildung der an ihre Stelle tretenden kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, längstens bis zum 1. April 1977, verlängert.

Artikel 90

Die Amtszeit der im Jahre 1968 gewählten Synode wird bis zur Bildung des an ihre Stelle tretenden Organs der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, längstens bis zum 1. April 1977, verlängert.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

**zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung
und Ergänzung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
vom 17. November 1969**

vom 3. Dezember 1973

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit §§ 103, 104 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 17. November 1969 (GVBl. Band IV S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) nach Maßgabe folgender Bestimmungen.“
2. Artikel I § 16 erhält folgende Fassung:
„(zu § 44 Pf.G.)
Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem Bischof anzuzeigen.“
3. Artikel I § 28 erhält folgenden Satz 2:
„In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.“

Artikel II

Die Anwendung von § 71 Absatz 1 Buchst. a Pf.G. wird in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ausgeschlossen.

Artikel III

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes erhalten hat, neu bekannt zu machen.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

**über die Anwendung des Kirchengesetzes
über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz)
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 7. Juli 1965**

**(Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Band II Stück 9)**

**in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
vom 3. Dezember 1973**

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 10 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit § 61 Satz 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

(zu §§ 1 und 2 AZG)

- (1) Das Amtszuchtgesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.
- (2) Die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Hilfsgeistliche Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte sind auf alle Kirchenbeamte in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin anzuwenden.

§ 2

(zu § 10 AZG)

Zuständige und einleitende Stelle ist die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 13 Absatz 3 AZG)

Die Kirchenleitung entscheidet gleichzeitig darüber, ob und in welcher Höhe dem Pastor die ihm durch die Ermittlungen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen sind.

§ 4

(zu §§ 16, 82, 83, 85 und 125 AZG)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 5

(zu §§ 19 und 132 AZG)

- (1) Die Mitglieder des Spruchausschusses werden von der Kirchenleitung bestellt.
- (2) Der Obmann und der beisitzende Pastor werden vom Pastorenkonvent vorgeschlagen.
- (3) Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenrats; tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter.
- (4) Für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

(zu § 42 Absatz 2 AZG)

Wählbar im Sinne dieser Vorschrift ist ein Gemeindeglied, das die Voraussetzungen zur Eintragung in die Wählerliste erfüllt. Einer Eintragung bedarf es nicht.

§ 7

(zu § 52 AZG)

- (1) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 28. September / 4./5./11. Oktober 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.
- (2) Die Bestimmungen des Vertrages (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 143) sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 8

(zu §§ 69 Absatz 1, 70 Absatz 1, 71 Absatz 2 AZG)

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen an die staatlichen Gerichte (Art. 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

§ 9

(zu §§ 82 Satz 4 und 106 Absatz 2 AZG)

Zuständige Stelle nach §§ 82 Satz 4 und 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 10

(zu §§ 78, 85, 135 und 137 AZG)

Die Möglichkeit, auf Versetzung zu erkennen, wird ausgeschlossen.

§ 11

(zu § 89 Absatz 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 12

(zu § 108 AZG)

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.

§ 13

(zu § 109 AZG)

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen.

§ 14

(zu § 127 Absatz 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

Artikel II

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 3. April 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 27) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

**über das Ende der Kirchensteuerpflicht
vom 3. Dezember 1973**

Die Synode hat gemäß Art. 43 Absatz 1 Ziffer 5 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird das Ende der Kirchensteuerpflicht wie folgt geregelt:

„Die Befreiung tritt ein mit dem Ablauf des Monats, in dem die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung eintreten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über den landeskirchlichen Haushalt 1974 vom 26. November 1973

Die Synode hat gemäß Art. 86 und 87 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der landeskirchliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1974 wird in Einnahmen und Ausgaben auf DM 8 461 900,— festgesetzt. Der Haushaltsführung sind der Haushaltsplan und der zugehörige Stellenplan zugrunde zu legen.
- (2) Die Erhebung der von den Kirchengemeinden gemäß Art. 86 KV aufzubringenden Umlage erfolgt in der Weise, daß das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- und Lohnsteuer zu 75 % für den Finanzbedarf der Landeskirche verwandt wird.
- (3) Die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, diese jedoch nur im Rahmen der einzelnen Kapitel, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Für Zahlungen aus Titel 1240 ist ein Beschluß der Kirchenleitung erforderlich.
- (5) Der Betrag der vom Hauptausschuß gemäß Art. 87 Abs. 1 KV zu bewilligenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird für den Einzelfall auf DM 150 000,— begrenzt.
- (6) Ein Überschuß, der sich beim Abschluß der Jahresrechnung ergibt, wird, soweit nicht anders beschlossen wird, je zur Hälfte der Versorgungsrücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 2

Die Aufnahme von Anleihen zur Durchführung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhaben wird bis zum Gesamtbetrag von DM 330 000,— genehmigt.

Die Kirchenleitung

Ordentlicher Haushalt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Eutin
für das Rechnungsjahr 1974

Einnahmen:	DM
Kapitel 1 Aus Kapitalvermögen der Landeskirche	58 500,—
Kapitel 2 Aus Grundvermögen der Landeskirche	22 120,—
Kapitel 3 Aus Einrichtungen der Landeskirche	104 000,—
Kapitel 4 Von den Kirchengemeinden	—,—
Kapitel 5 Zuschüsse	680 000,—
Kapitel 6 Aus Kirchensteuern	7 035 000,—
Kapitel 7 Aus Kollekten	3 500,—
Kapitel 8 Zuschüsse für die Ostpfarrerversorgung	205 000,—
Kapitel 9 Anrechnungswerte für Dienstwohnungen der Pastoren	8 000,—
Kapitel 10 Verschiedene Einnahmen	3 780,—
Kapitel 11 Außerordentliche Einnahmen	342 000,—
Gesamteinnahmen:	8 461 900,—

Ausgaben:**DM**

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	49 300,—
Kapitel 2	Landeskirchenrat und Landeskirchenamt	750 100,—
Kapitel 3	Pfarrstellen	1 760 600,—
Kapitel 4	Vorbildung und Fortbildung der Mitarbeiter	88 700,—
Kapitel 5	Fürsorge für die kirchlichen Mitarbeiter	151 000,—
Kapitel 6	Landeskirchliche Einrichtungen	561 600,—
Kapitel 7	Kirchensteuern	1 788 250,—
Kapitel 8	Bauzuschüsse	1 014 000,—
Kapitel 9	Zuschüsse an Kirchengemeinden	420 000,—
Kapitel 10	Ablösung von Holzdeputaten	20 000,—
Kapitel 11	Umlagen	288 638,—
Kapitel 12	Weltmission und kirchliche Entwicklungshilfe	230 586,—
Kapitel 13	Ökumene	8 000,—
Kapitel 14	Beteiligung an Einrichtungen der Landes- kirchen im nordelbischen Raum	134 526,—
Kapitel 15	Förderung sonstiger Einrichtungen	9 500,—
Kapitel 16	Ostpfarrerversorgung	267 000,—
Kapitel 17	Landeskirchlicher Grundbesitz	16 600,—
Kapitel 18	Anleiheverpflichtungen	34 100,—
Kapitel 19	Rücklagen	669 400,—
Kapitel 20	Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel	200 000,—

Gesamtausgaben: 8 461 900,—